

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1999	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. September 1999	Nr. 16
------	---	--------

UNIVERSITÄT

Seite

...

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit
Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie. Vom
30. August 1999

291

**Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Biologie
mit Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie**

Vom 30. August 1999

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Ordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit dem Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie erlassen, die hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen	§ 1
§ 1 Studienziel und Gliederung des Studiums	
II. Erster Studienabschnitt	§§ 2-3
§ 2 Studienfächer im Grundstudium	
§ 3 Studienleistungen im Grundstudium	
III. Zweiter Studienabschnitt	§§ 4-6
§ 4 Studienschwerpunkt	
§ 5 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium	
§ 6 Studienleistungen im Hauptstudium	
IV. Studienplan	§ 7
§ 7 Studienplan	
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	§ 8
§ 8 Inkrafttreten	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Biologie auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie.

Das Studium gliedert sich

- in das Grundstudium (erster Studienabschnitt) von 4 Semestern, das im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten Semesters mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird und
- in das Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt) von 4 Semestern, das im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

Im Rahmen der Diplomprüfung ist spätestens drei Monate nach der bestandenen mündlichen Diplomprüfung eine Diplomarbeit zu beginnen und innerhalb einer Bearbeitungszeit von acht Monaten fertigzustellen. Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Studiums.

(3) Zu Veranstaltungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

II. Erster Studienabschnitt

§ 2

Studienfächer im Grundstudium

Das Studium der Biologie umfasst im ersten Studienabschnitt (Grundstudium) Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminare (S), Praktika (P) und Exkursionen (E) im Gesamtumfang von 108 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen (in SWS) auf die Studienfächer:

1. Zellbiologie:	3 V, 4 P
2. Allgemeine Biologie:	
– Systematik und Baupläne der Organismen	4 V, 6 P
– Statistik	1 V, 1 Ü
3. Physiologie/Allgemeine Biologie:	4 V, 4 P
4. Mikrobiologie:	4 V, 4 P
5. Molekularbiologie:	4 V, 4 P
6. Allgemeine und Molekulare Genetik:	4 V, 4 P
7. Histologie:	2 V, 2 P
8. Biochemie:	4 V, 4 P
9. Embryologie/Entwicklungsbiologie:	4 V, 2 P
10. Tierversuchskunde:	1 Ü
11. Biophysik:	5 V, 4 P

12. Anorganische und Allgemeine Chemie:	5 V, 4 P
13. Organische Chemie:	4 V, 4 P
14. Physik:	4 V, 4 P
15. Mathematik/Statistik:	2 V, 2 Ü

§ 3

Studienleistungen im Grundstudium

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit dem Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie sind im ersten Studienabschnitt folgende Nachweise (Scheine) über Studienleistungen zu erbringen:

1. Übungen zu „Baupläne der Organismen“ (Lehrinhalte der Allgemeinen Biologie – Zoologie, Botanik),
2. Übungen zur „Systematik der Organismen“ mit zwei ganztägigen Exkursionen (Lehrinhalte der Allgemeinen Biologie: Zoologie, Botanik),
3. Grundpraktikum „Physiologie“,
4. Grundpraktikum „Mikrobiologie“,
5. Grundpraktikum „Genetik“,
6. Grundpraktikum „Zellbiologie“,
7. Grundpraktikum „Molekularbiologie“,
8. Grundpraktikum „Histologie“,
9. Grundpraktikum „Biochemie“,
10. Grundpraktikum „Embryologie/Entwicklungsbiologie“,
11. Übungen zur „Tierversuchskunde“,
12. Grundpraktikum „Biophysik“,
13. Grundpraktikum „Anorganische Chemie“,
14. Grundpraktikum „Organische Chemie“,
15. Grundpraktikum „Physik“,
16. Übungen zur „Mathematik/Statistik für Biologen“.

(2) Die Erteilung der Nachweise gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass in den betreffenden Lehrveranstaltungen mindestens ausreichende schriftliche und/oder mündliche, in einem Praktikum zusätzlich auch praktische Leistungen erbracht worden sind. Die Erteilung der Nachweise nach Absatz 1 (13-16) setzt voraus, dass in den betreffenden Lehrveranstaltungen mindestens ausreichende schriftliche Leistungen (Klausurarbeiten) erbracht worden sind, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen durchgeführt werden.

(3) Die für die Vergabe der Übungs- und Praktikumsscheine im Einzelnen zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4

Studienschwerpunkt

(1) Das Studium der Biologie ist vom fünften Fachsemester an auf den Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie ausgerichtet und umfasst (in alphabetischer Reihung) folgende Fächer:

1. Biochemie,
2. Biophysik,
3. Entwicklungsbiologie,
4. Genetik,
5. Humangenetik,
6. Mikrobiologie,
7. Molekularbiologie,
8. Pharmakologie und Toxikologie,
9. Physiologie,
10. Strukturbiologie,
11. Virologie und Immunologie,
12. Zellbiologie.

Von den unter Absatz 1 genannten Fächern sind im Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie ein Hauptfach und zwei Nebenfächer (Erstes und Zweites Nebenfach) zu wählen.

(2) Als Erstes und Zweites Nebenfach können die in Absatz 1 genannten, vom jeweiligen Hauptfach abweichenden Fächer gewählt werden.

(3) Über die Anerkennung bzw. Zulassung anderer Nebenfächer entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 5

Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen (V), Seminaren (S) und Praktika (P) im Gesamtumfang von 103 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Die Pflichtveranstaltungen nach Absatz 1 haben folgende Inhalte und folgenden Umfang (in SWS) zum Gegenstand:

1. Medizinische Propädeutik:	1 V
2. Biochemie:	2 V, 5 P
3. Strukturbiologie:	2 V, 5 P
4. Mikrobiologie:	2 V, 5 P
5. Spezielle Biophysik:	2 V, 5 P
6. Molekularbiologie / Zellbiologie:	2 V, 5 P
7. Physiologie:	2 V, 5 P
8. Genetik: 2 V,	5 P
9. Humangenetik:	2 V, 5 P
10. Pharmakologie / Toxikologie:	2 V, 6 P
11. Virologie/Immunologie:	2 V, 6 P
12. Entwicklungsbiologie:	2 V, 6 P
13. Seminar (Erstes Nebenfach):	2 S
14. Seminar (Zweites Nebenfach):	2 S
15. Seminar Hauptfach:	4 S
16. Strahlenschutz und Gentechnologische Sicherheit:	2 V
17. Fortgeschrittenen-Praktikum Hauptfach:	12 P

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes setzt nach § 1 Abs. 3 das Bestehen der Diplom-Vorprüfung voraus.

§ 6

Studienleistungen im Hauptstudium

Nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit dem Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie sind für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung Leistungsnachweise (Übungs-, Praktikums- und Seminarscheine) zu den Lehrveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 zu erbringen.

IV. Studienplan

§ 7

Studienplan

(1) Die Dekane der zuständigen Fakultäten erstellen gemeinsam auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der in geeigneter Form bekanntgegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums.

(3) Der Studienplan geht davon aus, dass das Studium jeweils im Wintersemester begonnen wird und in jedem Wintersemester begonnen werden kann.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes*.

(2) Die Studienordnung für Diplombiologen vom 25. August 1993 (Dienstbl. S. 267) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Für Kandidaten/Kandidatinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gelten die Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft gesetzten Ordnung bis einschließlich Wintersemester 2003/04 (inklusive Diplomarbeit).

(4) Die nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbrachten Studienleistungen (Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen) werden auf die nach der Ordnung in Absatz 1 zu erbringenden Studienleistungen angerechnet.

Saarbrücken, 14. September 1999

Der Universitätspräsident

In Vertretung

Der Erste Vizepräsident

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Daus

*Anmerkung:

Das Lehrangebot wird ab dem Wintersemester 1999/2000 (1. Fachsemester) systematisch aufgebaut. Ein Lehrangebot für das Studium aller Fachsemester ist ab Sommersemester 2003 gewährleistet.